

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 8)

August 2023

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellung sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der August-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine ausführliche Darstellung der seit 8. August 2023 geltenden **Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** für erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte. Mit Erlass der Verordnung wurde die ab Juli 2023 geltende gesetzliche Änderung zur Erreichbarkeit komplementiert. Die Erreichbarkeit und Ortsanwesenheit sind ein großer Streitpunkt im SGB II und werden es auch weiterhin bleiben. Die rechtlichen Regelungen hierzu haben sich aber in vielen Punkten geändert.

In einem weiteren Artikel »**Vorsicht bei Verwendung des »KiZ-Lotsen« der Arbeitsagentur ab Juli 2023**« weise ich darauf hin, dass der vielfach verwendete KiZ-Lotse der Arbeitsagentur nicht die neue Rechtslage berücksichtigt und derzeit (Stand 16.8.2023) falsche Ergebnisse liefert. Von der Verwendung ist abzuraten. Für die Berechnung des Kinderzuschlags empfehle ich meine Rechenhilfe SGB II-KiZ (siehe Seite 3). Sollte der KiZ-Lotse wieder korrekt funktionieren, werde ich darauf hinweisen.

## Die nächsten Seminare (weitere Seminare im Jahr 2023 ab Seite 4):

Äußerst empfehlenswert, um die **Berechnung des Kinderzuschlags** und seine Anspruchsvoraussetzungen zu verstehen, ist **mein Kompaktseminar zum Kinderzuschlag am 9. Oktober 2023 von 9 bis 12 Uhr** (siehe Seite 6)

Die nächste **modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld** (zweitägig mit der Möglichkeit an bis zu vier weiteren Kurzmeetings zu Fallbesprechungen teilzunehmen) findet am **27./ 28. September 2023** statt. Weitere Termine in diesem Jahr: **6./7. November 2023 und 12./13. Dezember 2023 (siehe S. 5)**

In meinen **SGB II-Grundschulungen zum Bürgergeld** wird systematisch in das Leistungsrecht des SGB II eingeführt (siehe Seite 3). Das Seminar hilft nicht nur Berater\*innen, die neu in die SGB II-Beratung einsteigen, sondern auch langjährigen Beratenden. Das Seminar wird stets dem aktuellen Rechtsstand und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Ein vertiefendes Seminar zur Berechnung des Bürgergelds biete ich im Oktober an:

**»Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«.**

In diesem Seminar wird die Berechnung der Leistung systematisch und nachvollziehbar dargestellt. Die Berechnungen erfolgen exakt der Rechtslage. Die Logik der Berechnungsbögen und ihre Darstellung werden genau erklärt. Der nächste Termin ist: **18. Oktober 2023 (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)**

**Vorgenannte und weitere Seminare finden Sie ab Seite 4. Alle Seminare finden online statt.**

**Inhalt:**

<b>Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel) .....</b>	<b>3</b>
<b>Seminarkalender (Online-Seminare) August bis Dezember 2023 .....</b>	<b>4</b>
<b>Fortbildungen August bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom) .....</b>	<b>5</b>
<b>Die SGB II-Grundschulung .....</b>	<b>5</b>
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro) .....	5
<b>Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung.....</b>	<b>6</b>
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« .....	8
Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit ..... <b>Fehler! Textmarke nicht     definiert.</b>	
Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid« .....	6
Kompaktseminar: »Kinderzuschlag« .....	6
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)« .....	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« .....	7
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen« .....	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	8
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« .....	8
<b>Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen .....</b>	<b>10</b>
Kosten (2023) .....	10
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen .....	10
Anerkennung nach § 15 FAO .....	10
<b>Die Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales....</b>	<b>11</b>
Die Pflicht zur Erreichbarkeit im SGB II – die Vorgeschichte seit Einführung des SGB II .....	11
»Erreichbarkeit«: ein Teil der Pflicht, bei der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung mitzuwirken .....	11
Die Neudefinition der Erreichbarkeit im § 7b SGB II .....	12
Die Verordnungsermächtigung .....	13
Regelungen der Erreichbarkeitsverordnung zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Jobcenters haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter .....	13
Die Regelungen der ErrV zum näheren Bereich .....	14
Regelungen zum »Urlaub«, das heißt: ohne wichtigen Grund nicht erreichbar zu sein .....	14
Erreichbarkeit gilt nur für erwerbsfähige Personen – Ausnahmen bei bestimmten Personengruppen sind nicht geregelt .....	15
Die »Zustimmung« zur Nichterreichbarkeit in der ErrV (§ 4 ErrV Zustimmungsverfahren) .....	15
»Wichtige« Gründe für die Nichterreichbarkeit .....	16
Resümee .....	17
<b>Vorsicht bei Verwendung des »KiZ-Lotsen« der Arbeitsagentur ab Juli 2023 .....</b>	<b>18</b>
Die Neuregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Auszubildenden unter 25 Jahre werden nicht berücksichtigt .....	18
Test des KiZ-Lotsen an einem einfachen Beispiel: .....	18
Rückwirkende Antragstellung aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs möglich. ....	20

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt). Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

**Ein Seminar zur Nutzung der KiZ-Rechenhilfe biete ich halbtags am 4. Dezember 2023 an (siehe Seite 8)**

### Beispielhafter Ausschnitt aus der Rechenhilfe

1	Familie ...	<b>ab 7/2023</b>	Partner*in	Partner*in	Kind 1	Kind 2
2	<b>Eingabe nur in grüne Felder</b>	Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	12	17
3	<b>möglich!</b>					
3	ab Juli 2023 "Unter 25 und in Ausbildung"		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Regelbedarfe		451,00 €	451,00 €	348,00 €	420,00 €
5	MB Warmwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	10,37 €	10,37 €	4,18 €	5,88 €
6	Grundmiete	900,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €
7	Kalte Nebenkosten	250,00 €	62,50 €	62,50 €	62,50 €	62,50 €
8	Heizung	170,00 €	42,50 €	42,50 €	42,50 €	42,50 €
10	mögliche Mehrbedarfe abfragen und eintragen		- €	- €	- €	- €
12	<b>Gesamtbedarf</b>	<b>3.020,80 €</b>	<b>791,37 €</b>	<b>791,37 €</b>	<b>682,18 €</b>	<b>755,88 €</b>
23	<b>Erwerbseinkommen</b>					
25	brutto		1.800,00 €	1.200,00 €	- €	950,00 €
26	netto		1.400,00 €	850,00 €	- €	770,00 €
27	<b>steuerlich privilegiertes Eink. ab 7/2023 nicht eintragen!</b>					
32	Erwerbseinkommen gesamt (netto)		1.400,00 €	850,00 €	- €	770,00 €
33	Grundabsetzbetrag		100,00 €	100,00 €	- €	520,00 €
34	Freibetrag		278,00 €	248,00 €	- €	129,00 €
35	Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzbetrag		- €	- €	- €	- €
36	<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>		<b>1.022,00 €</b>	<b>502,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>121,00 €</b>
37	anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €	- €
38	Kindergeld		- €	- €	250,00 €	250,00 €
41	Anrechnung des Kindergelds		- €	- €	250,00 €	250,00 €
42	Unterhalt(svorschuss)		- €	- €	- €	- €
43	Waisenrente		- €	- €	- €	- €
44	Arbeitslosengeld		- €	- €	- €	- €
45	sonstiges Einkommen		- €	- €	- €	- €
46	zu übertragendes Eink. (vertikal)		- €	- €	- €	- €
47	abzgl. Versicherungspauschale soweit nicht in Zeile 35 berücksichtigt		- €	- €	- €	- €
48	weitere Absetzungen, wenn nicht beim Erwerbs-EK berücksichtigt		- €	- €	- €	- €
49	titulierte Unterhaltspflicht		- €	- €	- €	- €
51	<b>anr. Gesamteinkommen</b>	<b>2.145,00 €</b>	<b>1.022,00 €</b>	<b>502,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>371,00 €</b>
52	<b>Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens</b>	<b>2.399,80 €</b>	<b>791,37 €</b>	<b>791,37 €</b>	<b>432,18 €</b>	<b>384,88 €</b>
54	verbleibender SGB II-Gesamtbedarf	2.399,80 €		vertikal: <input type="checkbox"/>		
55	davon prozentuale Bedarfsanteile		33%	33%	18%	16%
56	Verteilung des Partnereinkommens	1.524,00 €	502,56 €	502,56 €	274,45 €	244,42 €
58	<b>Leistungsanspruch ohne Sofortzuschlag</b>	<b>875,80 €</b>	<b>288,81 €</b>	<b>288,81 €</b>	<b>157,72 €</b>	<b>140,46 €</b>
62	<b>Leistungsanspruch mit Sofortzuschlag</b>	<b>915,80 €</b>	<b>288,81 €</b>	<b>288,81 €</b>	<b>177,72 €</b>	<b>160,46 €</b>

# Seminarkalender (Online-Seminare) August bis Dezember 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die bisher geplanten Termine meiner Seminare im Zeitraum **September bis Dezember 2023**. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

SEPTEMBER					OKTOBER				
27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung					9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)				
28	29	30	31	1	25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)				
4	5	6	7	8	26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung				
11	12	13	14	15	Mo	Di	Mi	Do	Fr
18	19	20	21	22	2	3	4	5	6
25	26	27	28	29	9	10	11	12	13
					16	17	18	19	20
					23	24	25	26	27
NOVEMBER					DEZEMBER				
6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung					12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung				
15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz					4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)				
20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«					Mo	Di	Mi	Do	Fr
29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung					27	28	29	30	1
Mo	Di	Mi	Do	Fr	4	5	6	7	8
30	31	1	2	3	11	12	13	14	15
6	7	8	9	10	18	19	20	21	22
13	14	15	16	17	25	26	27	28	29
20	21	22	23	24					
27	28	29	30	1					

## Fortbildungen September bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)

### Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

#### **Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)**

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

**Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023**  
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

**Montag und Dienstag, 6. und 7. November**  
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

**Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023**

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen

**Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Mittwoch, 4. Oktober von 15.00 bis 16.30 Uhr**  
**Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr**  
**Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr**

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater\*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

#### **»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«**

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, .... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

#### **»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«**

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

#### **»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«**

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

**»Unterkunftsbedarfe im SGB II«**

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

**Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.**

## Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung

### Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«

**Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro**

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird noch einige Zeit verstreichen. In dieser Zeit ist es wichtig zur komplizierten Sozialleistung Kinderzuschlag zu beraten. In diesem Halbtagesseminar wird der Kinderzuschlag kompakt dargestellt. Inhalte des Seminars sind die verschiedenen Voraussetzungen des Kinderzuschlags und die Berechnung des Kinderzuschlags.

Im Seminar werden die aktuelle Rechtsprechung und die neuen Durchführungsanweisungen des Jahres 2023 zum Kinderzuschlag berücksichtigt. Seminarteilnehmenden wird meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Rechenhilfe ist ein Angebot an die Teilnehmenden, aber nicht notwendig, um Nutzen aus dem Seminar zu ziehen.

### Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

**Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

## **Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«**

**Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

## **Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«**

**Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

## **SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 6./7. November 2023**

## **Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger\*innen«**

**Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger\*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_A4\\_unionsbuerger\\_auflage-4\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_auflage-4_web.pdf)

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger\*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

## **Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)**

**Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro**

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Teilweise sind die Regelungen im SGB XII identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«**

**Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro**

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

## **Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«**

**Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro**

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird

aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater\*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

## **SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 12./13. Dezember 2023**

## Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

### Kosten (2023)

**Alle Seminare finden online über Zoom statt.** Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

### Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

**Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind.** Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger.** Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

### Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Die Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

### Die Pflicht zur Erreichbarkeit im SGB II – die Vorgeschichte seit Einführung des SGB II

Am 8. August 2023 trat die Erreichbarkeitsverordnung für das SGB II in Kraft. Nachdem bei Einführung des SGB II im Jahr 2005 die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten keine Rolle spielte, wurde zum 1. August 2006 geregelt, dass die strenge **Erreichbarkeitsanordnung (EAO)** für Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld auf alle Leistungsberechtigten des SGB II angewendet wird. Die Regelung wurde stets kritisiert, weil die EAO für Personen konzipiert ist, **die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen**, während dies bei vielen Leistungsberechtigten des SGB II nicht der Fall ist.

**Erreichbarkeitsverordnung seit 8. August 2023 in Kraft**

Zum 1.4.2011 wurde dann die Erreichbarkeit im **§ 7 Abs. 4a SGB II neu** formuliert und nur noch auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezogen. Die Erreichbarkeit wurde hier allerdings allein als »Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich« gefasst. Die für die EAO so wichtige postalische und persönliche Erreichbarkeit an jedem Werktag wurde nicht aufgenommen. Näheres sollte in einer Verordnung geregelt werden, aber laut Verordnungsermächtigung nichts zur kommunikativen Erreichbarkeit. Übergangsweise – solange keine Verordnung über das zuständige Ministerium erlassen wurde – sollte weiterhin die EAO angewandt werden. Da die Verordnung nie erlassen wurde, trat die gesetzliche Änderung nicht in Kraft.

**Erreichbarkeitsanordnung (SGB III) - bis Ende 2022 auch für das SGB II gültig**

Mit dem »Bürgergeld-Gesetzes« sollte die Erreichbarkeit ab Januar 2023 neu geregelt werden. Daher wurde die Übergangsregelung zum 1. Januar 2023 gestrichen. Kurzfrist wurde das Inkrafttreten von **§ 7b SGB II** (»Erreichbarkeit«) auf den 1. Juli 2023 verschoben. In der Zwischenzeit galt ein halbes Jahr die Erreichbarkeit **nur** in Form der Pflicht zum Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich in der im Jahr 2011 verabschiedeten Fassung. Die seit Jahren stattfindende übergangsweise Anwendung der EAO endete, ohne dass eine umfassende Neuregelung vorhanden war. Am 1. Juli 2023 trat der neue § 7b SGB II in Kraft und am 8. August die entsprechende Verordnung.

**Gesetzl. Neuregelung in § 7b SGB II ab Juli 2023**

Im Folgenden stelle ich die Neuregelungen zur Erreichbarkeit mit Anmerkungen vor. Weisungen hierzu sind derzeit (Stand 16.8.2023) noch nicht veröffentlicht worden, werden aber in Kürze sicherlich von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht werden.

### »Erreichbarkeit«: ein Teil der Pflicht, bei der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung mitzuwirken

Mit dem »Bürgergeld-Gesetz« wurde die »Erreichbarkeit« von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu geregelt. Die Regelung steht nun nicht mehr in § 7 Abs. 4a SGB II, sondern im neu geschaffenen § 7b SGB II. Das Ziel der Neuregelung hat der Gesetzgeber folgendermaßen beschrieben (Bundesrat Drucksache 456/22, Seite 53):

#### *Erreichbarkeit*

*Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes wird auch das Erreichbarkeitsrecht neu geordnet und dabei modernisiert. Die Anforderungen an die Erreichbarkeit Leistungsberechtigter werden an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst. **Regelungen, die keinen vorteilhaften Einfluss auf die Eingliederung haben, wie die Pflicht, werktätig Briefpost persönlich zur Kenntnis nehmen zu können, werden abgeschafft.** Der Katalog wichtiger Gründe für eine Abwesenheit wird erweitert.*

**Neue Kommunikationsformen sollen berücksichtigt werden**

Weiter heißt es (Bundesrat Drucksache 456/22 Seite 74/75):

*Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes werden jetzt die Regelungen zur Erreichbarkeit Leistungsberechtigter neu gefasst. **Sie führen zu deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten bei gleichzeitigem Bürokratieabbau.** Mit den Vorschriften wird wie bisher das Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung beziehungsweise Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit verfolgt.*

**Versprechen in der Gesetzesbegründung: Verbesserung für Leistungsberechtigte und Bürokratieabbau**

[...]

*Die Regelungen zur Erreichbarkeit dienen dem Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit beziehungsweise Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit.*

Die »Erreichbarkeit« steht im Kontext des Eingliederungsprozesses in Arbeit und konkretisiert die in § 2 SGB II als »Grundsatz des Forderns« formulierte Selbsthilfeobliegenheit. Die Erreichbarkeit bei Eingliederungsbemühungen bezieht sich daher auf das **örtlich zuständige Jobcenter**, den **Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme** oder einen **möglichen Arbeitgeber**. Die Erreichbarkeit dient weder der Gängelung und noch der unspezifischen leistungsrechtlichen Kontrolle von Bürgergeld-Bezieher\*innen (so noch offengelassen in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit).

Obwohl bei fehlender Erreichbarkeit der Leistungsanspruch komplett entfällt, stellt die Erreichbarkeit keine Leistungsvoraussetzung dar. Die Gewährleistung der Erreichbarkeit ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vielmehr eine Pflicht, die bei Verletzung besonders stark sanktioniert wird.

Oftmals wird die Erreichbarkeit als eine Leistungsvoraussetzung missverstanden. Das hat durchaus praktische Folgen. Ein Beispiel aus der Beratung: Der Vater einer 4-köpfigen Familie hat sich aus familiären Gründen 6 Wochen ungenehmigt im Ausland aufgehalten. Die erwerbsunfähige Mutter blieb mit den 10 und 12 Jahre alten Kindern zuhause. Das Jobcenter hob die Leistungen komplett auf. Der Vater erhielt keine Leistungen, weil er nicht erreichbar war. Die Kinder und die Mutter erhielten keine Leistungen, weil sie alle nicht erwerbsfähig waren und das Vorhandensein zumindest einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft Voraussetzung der Leistungsberechtigung ist. Die Entscheidung der Leistungssachbearbeitung war falsch: Das Antragsrecht und der abgeleitete Leistungsbezug der nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben bei der Ortsabwesenheit erhalten, solange nicht der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland erlischt. Die »Sanktionierung« aufgrund von Ortsabwesenheit führt dazu, dass die Unterkunftsbedarfe auf die in der Wohnung verbliebenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, das heißt pro Person anteilig erhöht werden. Nur der Vater erhält dann kein Bürgergeld aufgrund der fehlenden Erreichbarkeit.

## Die Neudefinition der Erreichbarkeit im § 7b SGB II

Die Erreichbarkeit wird in § 7b SGB II neu definiert;

<sup>1</sup>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

<sup>2</sup>Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie **sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und** werktätlich dessen **Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können**.

Die »Erreichbarkeit« wird nun durch **zwei Merkmale** definiert:

1. Die Möglichkeit, Mitteilungen und Aufforderungen **zur Kenntnis nehmen zu können**.
2. Der Aufenthalt im **näheren Bereich**.

Die Sicherstellung der **kommunikativen Erreichbarkeit** besteht nicht mehr darin, täglich selbst den Briefkasten zu leeren und persönlich erreichbar zu sein. Im Gesetz und auch in der Erreichbarkeitsverordnung steht nichts dazu, welche Formen der Erreichbarkeit (schriftlich, telefonisch, elektronisch) sichergestellt werden müssen. Offenbar muss auch die postalische Erreichbarkeit sichergestellt sein. Diese kann aber auch durch Dritte erfolgen. So heißt es in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Erreichbarkeitsverordnung (ErrV):

*Die Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt auch vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, **dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können und eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt**.*

Diese Möglichkeit des Erreichens durch Dritte haben die Jobcenter auch schon bisher in der Praxis anerkannt, wenn wohnungslose Menschen über keine Postanschrift verfügten. Ansonsten führte die fehlende postalische Erreichbarkeit oftmals dazu, dass keine Leistungen gewährt wurden.

Die Neuformulierung der kommunikativen Erreichbarkeit konkretisiert nicht die Medien, mit denen kommuniziert wird. Auch die Erreichbarkeitsverordnung äußert sich hier zu nicht. Allerdings sind, wie nachstehend dargestellt, die Ausführungen in der Erreichbarkeitsverordnung zur Möglichkeit

**Erreichbarkeit: Nicht Selbstzweck, sondern nur nach Maßgabe des Ziels der Vermittlung**

**Erreichbarkeit ist rechtlich keine »Leistungsvoraussetzung«**

**Die 2 Elemente der Erreichbarkeit: Möglichkeit der Kenntnisnahme von Mitteilungen, Aufenthalt im »näheren Bereich«**

**Formen der Erreichbarkeit werden nicht thematisiert**

der Kenntnisnahme von Mitteilungen des Jobcenters ohnehin nicht von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung gedeckt.

## Die Verordnungsermächtigung

Nur was die Verordnungsermächtigung erlaubt, darf per Verordnung ohne weiteres Einschalten des Gesetzgebers geregelt werden. Die Regelungen müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Die Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 3 SGB II lautet vollständig:

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum näheren Bereich im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 zu treffen sowie dazu, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, ohne erreichbar zu sein.*

**Verordnungsermächtigung setzt dem Ministerium enge Grenzen**

Insofern dürfte § 2 **Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme (ErrV)** nur schwerlich von der Verordnungsermächtigung gedeckt sein. Die »Erreichbarkeit« im »Bürgergeld-Gesetz« hat zwei Komponenten, die voneinander unabhängig zu betrachten sind. Dies wird im Gesetzestext, aber besonders klar auch in der Gesetzesbegründung deutlich (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3873, S. 74):

*Die Erreichbarkeit wird in Satz 2 definiert. Danach enthält die Erreichbarkeit zwei Elemente: Den Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters sowie die Möglichkeit, werktätlich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen.*

*Der Aufenthalt im näheren Bereich wird mit Satz 3 definiert. Die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten werden damit gegenüber der bisherigen Regelung des Aufenthalts im „zeit- und ortsnahen Bereich“ erheblich erweitert. Die näheren Festlegungen sollen im Verordnungsweg erfolgen.*

## Regelungen der Erreichbarkeitsverordnung zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Jobcenters haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich **nur** auf das Element »näherer Bereich«, nicht aber auf das Element der Kenntnisnahme. § 2 ErrV bezieht sich dagegen auf die werktägliche Kenntnisnahme. Die Ausführungen in § 2 ErrV sind daher nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt und dürften daher nicht bindend sein. Inhaltlich hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Kenntnisnahme gerade nicht auf Mitteilungen über den Postweg beschränken wollen.

*Die » [...] Möglichkeit werktätlich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen, schließt sowohl die Nutzung moderner Kommunikationsmittel in dem datenschutzrechtlich möglichen Umfang als auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen. Auch diese Möglichkeiten gehen über das bisherige Maß hinaus«*

**»Moderne Kommunikationsmittel« sind laut Gesetzesbegründung zu berücksichtigen**

In der ErrV wird zwar auf die Möglichkeit, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen, hingewiesen, aber nichts zur »Nutzung moderner Kommunikationsmittel« ausgeführt. Wer über jobcenter.digital erreichbar ist, ist kommunikativ erreichbar.

In § 2 Abs. 4 ErrV gibt es eine Regelung für wohnungslose Menschen ohne feste Postanschrift:

*Bei einer **erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz** wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 angenommen, wenn sie die Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 1 **einmal pro Leistungsmonat persönlich aufsucht**. Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache nach Satz 1 mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.*

**Regelung für Wohnsitzlose (von Verordnungsermächtigung nicht gedeckt)**

Diese Regelung kann vorteilhaft sein, aber auch benachteiligend: Warum sollten Wohnungslose einmal im Monat persönlich vorsprechen, wenn sie über eine soziale Einrichtung die Erreichbarkeit sicherstellen. Oft wird es der Fall sein, dass Wohnsitzlose der monatlichen »Meldepflicht« nicht nachkommen. Dann greift die **Vermutungsregelung** nicht und das Jobcenter muss von Amtswegen ermitteln, ob die Erreichbarkeit nach wie vor noch vorliegt. Die wahrscheinlich in Kürze erscheinenden Weisungen der BA zu § 7b SGB II werden sich mit der Thematik der Erreichbarkeit

wohnungsloser Menschen nochmals neu auseinandersetzen müssen. Unstrittig dürfte auf jeden Fall sein: Alle Ausführungen unter § 2 ErrV haben keinen rechtlich bindenden Charakter. Sollten sie vorteilhaft sein, können Leistungsberechtigte sich natürlich auf die veröffentlichte Verordnung beziehen.

## Die Regelungen der ErrV zum näheren Bereich

Der nähere Bereich ist **das zweite Element der Verfügbarkeit**. Der nähere Bereich wird in § 7b Abs. 1 Satz 3 SGB II definiert:

*<sup>3</sup>Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen.*

**Die »Legaldefinition« des »näheren Bereichs«**

Bei der Definition des »näheren Bereichs« wird nochmals ausdrücklich der Zweck der Bestimmung genannt. Es geht um die Zeitspanne, innerhalb derer Leistungsberechtigter beim Vermittlungsprozess erreichbar sein können, um das Funktionieren des Vermittlungsprozesses sicherzustellen - nicht mehr und nicht weniger.

Die sogenannte »Legaldefinition« des »näheren Bereichs« ist gesetzlich bestimmt. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt nur, eine Verordnung unter Berücksichtigung der »Legaldefinition« zu erlassen. Die nun in Kraft getretene Erreichbarkeitsverordnung ist in ihrer Bestimmung des »näheren Bereichs« vollkommen losgelöst von dem gesetzlichen Ziel, die Erreichbarkeit so weit sicherzustellen, dass der Vermittlungsprozess nicht durch fehlende Erreichbarkeit behindert wird. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 ErrV:

**Die Bestimmungen der ErrV zum »näheren Bereich« sind losgelöst von der gesetzlichen Vorgabe**

*Die Möglichkeit, die Dienststelle nach Absatz 1 in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, ist gegeben, wenn **die einfache Wegstrecke zur zuständigen Dienststelle in höchstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann**. Sind in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, so wird im Einzelfall eine entsprechend längere Zeitspanne als angemessen anerkannt.*

**Neue Zweieinhalb-Stunden-Regel**

Die Verordnungsermächtigung, »nähere Bestimmungen zum näheren Bereich **im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2** zu treffen«, wird damit m.E. überschritten. Die gesetzliche Bestimmung hebt ausdrücklich auf eine **für den Vermittlungsprozess** angemessene Zeitspanne ab. Eine Zeitspanne zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Zeitraum zwischen einem Zeitpunkt des Beginns und einem Zeitpunkt des Endes markiert. Der Beginn der Zeitspanne für den Vermittlungsprozess beginnt sachlich mit der Kenntnisnahme einer Mitteilung, die werktätlich sichergestellt sein muss. Das Ende der Zeitspanne betrifft die Anwesenheit an einem für die Vermittlung relevanten Ort. Das ist sachlich frühestens der (frühe) Vormittag des Folgetages. Der dem Gesetzgeber so wichtige Bezug auf den Vermittlungsprozess wird in der Verordnung ignoriert (hier nochmals Bundesrat Drucksache 456/22, Seite 53):

**Vermittlungsprozess bildet nicht Bezugspunkt der ErrV**

*Regelungen, die keinen vorteilhaften Einfluss auf die Eingliederung haben, [...] werden abgeschafft*

**Ziel des Gesetzgebers wird mit ErrV verfehlt**

Immerhin ist die Neuregelung günstiger als die bis 2022 auch im SGB II angewandte Erreichbarkeitsanordnung (EAO) der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Arbeitslosengeldes. Die Anwendung der EAO ist auch im SGB III nicht mehr zeitgemäß und sollte daher auch im Bereich des Arbeitslosengeldes abgeschafft werden. Dass das Bundessozialgericht die Anwendung der EAO im Jahr 2001 grundsätzlich gebilligt hat, bedeutet keineswegs, dass das auch zukünftig der Fall sein muss. Die Schaffung digitaler Zugänge, die Möglichkeit der elektronischen Arbeitslosmeldung (§ 141 Abs. 1 SGB III) sind Änderungen, die eine Erneuerung der EAO auch im SGB III notwendig machen.

## Regelungen zum »Urlaub«, das heißt: ohne wichtigen Grund nicht erreichbar zu sein

§ 7b Abs. 3 SGB II regelt:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren*

Bereichs zugestimmt hat **und** die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund **soll** in der Regel **für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr** erteilt werden.

Der erste Satz steht in einem gewissen Widerspruch zur bisher angewandten Erreichbarkeitsanordnung (EAO). Nach dieser **darf** die Zustimmung »**nur** erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird«.

Nach dem Wortlaut ist nun der Erhalt von Bürgergeld von zwei offenbar unabhängigen Voraussetzungen abhängig: der Zustimmung **und** der nicht wesentlichen Beeinträchtigung der beruflichen Eingliederung. Die neue Formulierung entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 4a SGB II, die aufgrund einer Übergangsregelung in der Praxis nie angewandt wurde.

**Entgegen des Wortlauts gilt:** Wenn das Jobcenter einer Ortsabwesenheit ohne Erreichbarkeit für einen bestimmten Zeitraum zugestimmt hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen. Mit der Zustimmung ist die fehlende wesentliche Beeinträchtigung bereits festgestellt. Der Gesetzgeber hat die Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit, die einem »Urlaub« entgegenstehen kann, entschärft. Eine mögliche Beeinträchtigung ist immer möglich, nun muss sie »**wesentlich**« sein.

Die Länge des Urlaubs (längstens 3 Wochen im Kalenderjahr) ist als **Sollvorschrift** formuliert. Ausnahmen in atypischen Fällen sind möglich. Atypisch kann der Grund der längeren Nichterreichbarkeit sein, der als wichtig angesehen wird, ohne dass er ausdrücklich als wichtig im Sinne des § 7b Abs. 3 SGB II oder des § 3 ErrV angesehen wird, oder aber auch ein Grund, der in der Person des Leistungsberechtigten liegt.

### Erreichbarkeit gilt für alle erwerbsfähige Personen – Ausnahmen bei bestimmten Personengruppen sind nicht geregelt

Schon bisher hat die Bundesagentur in Ihren Weisungen die Erreichbarkeitsanordnung des SGB III nicht auf alle Personengruppen des SGB II angewandt. Die Neuregelung der Erreichbarkeit in § 7b SGB II gilt nur für Erwerbsfähige, aber ohne Ausnahmen. Demnach würde auch ein 15-jähriger Schüler den Regelungen unterfallen. Für eine Ortsabwesenheit beispielsweise aufgrund einer Klassenfahrt, müsste zuvor die Zustimmung des Jobcenters eingeholt werden. Eine solche wörtliche Auslegung verfehlt allerdings den Zweck der gesetzlichen Regelung und dürfte, wie schon bisher, nicht angewendet werden.

### Die »Zustimmung« zur Nichterreichbarkeit in der ErrV (§ 4 ErrV Zustimmungsverfahren)

Die Erreichbarkeitsverordnung hält an der **gesetzlich vorgegebenen Zustimmung bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** fest. Die Zustimmung des Jobcenters bei Nichterreichbarkeit ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (fast) ausnahmslos Voraussetzung dafür, Leistungen zu erhalten. Lediglich wer arbeitsbedingt nicht erreichbar ist, benötigt keine Zustimmung. **Das Erfordernis der Zustimmung gilt generell bei der Nichterreichbarkeit, unabhängig davon, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht.** Bei der Nichterreichbarkeit aufgrund eines wichtigen Grundes (nach § 7b Abs. 2 SGB II oder der § 3ErrV) besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung. Anders verhält es sich bei der Zustimmung zum »Urlaub«, der nach wie vor bestehenden Möglichkeit, ohne wichtigen Grund nicht erreichbar zu sein. Hier ist die Zustimmung eine Ermessenentscheidung. Ausgenommen hiervon sind allerdings bestimmte Personengruppen:

*Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht arbeitslos sind, insbesondere bei Personen, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden und bei Schülerinnen oder Schülern gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.*

Dennoch muss nach der ErrV auch in diesen Fällen eine Antragstellung erfolgen. Eine nachträgliche Antragstellung ist zwar auch möglich, aber an zwei Voraussetzungen gebunden:

*Die Zustimmung kann nach dem Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, wenn es der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person **nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen zu beantragen.** Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss **unverzüglich nach Wegfall der Gründe** gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.*

**Voraussetzung des Urlaubs: Zustimmung des Jobcenters + Nichtbeeinträchtigung der Vermittlung (nach Wortlaut)**

**Zustimmung allein reicht in der Praxis aus**

**Regellänge des »Urlaubs«: 3 Wochen**

**Das Zustimmungsverfahren bei Nichterreichbarkeit**

**Generelle Zustimmung bei Personen, die nicht vermittelt werden - Antrag aber notwendig**

**Nachträgliche Beantragung nur sehr eingeschränkt möglich**

Das Vorliegen beider Voraussetzungen führt erst dazu, dass eine nachträgliche Zustimmung im Rahmen einer Ermessensentscheidung gegeben werden kann. Oftmals werden beide Voraussetzungen nicht vorliegen.

Auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen nach dem Wortlaut der ErrV »Urlaub« beantragen. Ansonsten gilt für die Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund (§ 7 ErrV) in diesen Fällen:

*Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund **für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen.***

**Recht auf arbeitsvertraglichen Urlaub bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Zustimmung aber dennoch erforderlich)**

Diese Regelung hat die Bundesagentur für Arbeit schon bisher ohne gesetzliche Grundlage angewandt.

§ 7b Abs. 3 SGB II regelt die Zustimmung der Nichterreichbarkeit (ohne wichtigen Grund) für eine weitere Personengruppe als Rechtsanspruch:

*Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.*

Die Zustimmung bei diesen Personengruppen muss gegeben werden. Unklar ist, ob diese Regelung auch die Begrenzung der Zustimmung auf in der Regel 3 Wochen im Jahr außer Kraft setzt. Meines Erachtens müsste das – dem Zweck der Regelung entsprechend - der Fall sein.

Zu dieser Personengruppen gehören Personen, die zwar gesundheitlich erwerbsfähig sind, aber tatsächlich nicht vermittelt werden, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, z.B. Schüler\*innen ab 15 Jahre, aber auch Personen, die aufgrund der Erziehung ihrer Kinder unter 3 Jahren der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. Weitere Gründe können in der Pflege von Angehörigen liegen.

## »Wichtige« Gründe für die Nichterreichbarkeit

Der Grundsatz des wichtigen Grundes wird in § 7b Abs. 2 SGB II formuliert.

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs **ein wichtiger Grund** vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs **zugestimmt** hat.*

§ 7b Abs.2 SGB II enthält die Aufzählung **schon bisher geltender wichtiger Gründe**. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend.

**Wichtige Gründe für die Nichterreichbarkeit**

*Ein wichtiger Grund liegt **insbesondere** vor bei*

1. *Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
2. *Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,*
3. *Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder*
4. *Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.*

Über die Verordnungsermächtigung kann der Katalog der wichtigen Gründe erweitert werden. In § 3 ErrV werden nun weitere Gründe genannt. Demnach liegt ein wichtiger Grund vor,

*wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen*

**weitere (neue) wichtige Gründe in der ErrV**

1. *im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes,*
2. *wegen Pflegebedürftigkeit oder*
3. *im Todesfall eines oder einer Angehörigen nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.*

*Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.*

Nach § 5 ErrV soll die Dauer der Nichterreichbarkeit in diesen Fällen 12 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Begrenzung auf Angehörige nach § 16 Abs. 5 SGB X ist gerade bei der Unterstützung im Todesfall kaum nachvollziehbar. Hier muss sowohl die/die Gestorbene als auch die Person, die unterstützt wird, angehörig im Sinne von § 16 Abs.5 SGB X sein. Verstirbt beispielsweise der nicht verheiratete Lebensgefährte der Mutter einer/eines Leistungsberechtigten, kann die Mutter zunächst nicht unterstützt werden, weil der Verstorbene nicht als angehörig gilt.

Dennoch kann auch hier ein wichtiger Grund bejaht werden. § 7b SGB II begrenzt die wichtigen Gründe weder auf die in § 7b Abs. 2 SGB II genannten Gründe, noch auf die weiteren Gründe der ErrV.

Der »wichtige Grund« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich vollgerichtlich überprüfen lässt. In der bisher geltenden Erreichbarkeitsverordnung (nach wie vor für Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld geltend) sind dagegen die wichtigen Gründe in einer abschließenden Liste in § 3 EAO geregelt. Auch, **ob die Vermittlung wesentlich beeinträchtigt wird, kann vollgerichtlich überprüft werden.** Die **Zustimmung steht nicht im Ermessen des Jobcenters**, wenn beide Voraussetzungen, das Vorliegen eines wichtigen Grundes und keine wesentliche Beeinträchtigung der Vermittlung, vorliegen. Die Wertung der »wesentlichen Beeinträchtigung der Vermittlung« ist m.E. durchaus **im Verhältnis** zur Schwere des wichtigen Grundes zu beurteilen.

**Liste der wichtigen Gründe nicht abschließend**

**Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund ist vollgerichtlich überprüfbar – keine Ermessensentscheidung**

## Resümee

Die Neuregelung ist gegenüber der restriktiven EAO wesentlich großzügiger. Verfehlt wurde das in der Gesetzesbegründung zum »Bürgergeld-Gesetz« genannte Ziel, die Erreichbarkeit allein nach dem Zweck des Vermittlungsprozesses zu regeln und alle Einschränkungen, die keinen Vorteil für die Vermittlung bringen, abzuschaffen.

Letztlich ist die Erreichbarkeitsverordnung symptomatisch für die widersprüchliche Haltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, einer Haltung, die sich auch in die dem Ministerium unterstehenden Behörden fortpflanzt. Einerseits wird auf Vertrauen und die Begegnung auf Augenhöhe Wert gelegt, auf der anderen wird ein Übermaß an Kontrolle und Gängelung praktisch umgesetzt. Das wird darin offensichtlich, dass selbst Leistungsberechtigte, die nicht vermittelt werden, dennoch die Zustimmung des Jobcenters bei Ortsabwesenheiten benötigen. Wie die Neuregelungen dann zur Entlastung der Verwaltung beitragen sollen, was laut Gesetzesbegründung der Fall sei, weiß allein das Ministerium. Nicht zuletzt scheint es doch auch darum zu gehen, das Leben von Bürgergeld-Bezieher\*innen so mit Zwängen zu versehen, dass sie jede Möglichkeit nutzen, aus dem Leistungsbezug auszuschneiden.

## Vorsicht bei Verwendung des »KiZ-Lotsen« der Arbeitsagentur ab Juli 2023

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>



Der »KiZ-Lotse« ist ein interaktives Instrument der Arbeitsagentur, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Die Idee dahinter ist sehr gut. Die Ausführung hätte schon bisher etwas verbessert werden können. So wird beim interaktiven Abspielen des Lotsen nach dem Einkommen gefragt, aber nicht darauf hingewiesen, dass damit das **Durchschnittseinkommen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung** (Bemessungszeitraum) gemeint ist. Die Information findet sich nur, wenn die Hilfe  angeklickt wird.

**Derzeit ist der KiZ-Lotse in vielen Fallkonstellationen unbrauchbar (Stand 16.8.2023)**

Das macht aber kaum jemand, wenn nach dem Brutto-Einkommen und dem Netto-Einkommen gefragt wird. Weiter wäre es sinnvoll, auf einen **funktionierenden behördlichen Wohngeldrechner hinzuweisen** (empfehlenswert Wohngeldrechner des Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV): <https://wohngeld-mv.de/Rechner/>), da der Anspruch auf Kinderzuschlag oft von einem potentiellen Wohngeldanspruch abhängt.

Wenn der potentielle Wohngeldanspruch bekannt war und die Regelung des sechsmonatigen Bemessungszeitraums beachtet wurde, lieferte der »KiZ-Lotse« für »Normalfälle« in der **Vergangenheit** ein zuverlässiges Ergebnis. Aus meiner Fortbildungstätigkeit ist mir bekannt, dass auch viele Beratungsstellen den KiZ-Lotsen verwenden. Hiervon ist derzeit dringend abzuraten.

### Die Neuregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Auszubildenden unter 25 Jahre werden nicht berücksichtigt

Seit Juli 2023 hat sich im SGB II die Anrechnung von Erwerbseinkommen geändert. Die gravierendste Änderung ist der hohe Freibetrag von 520 Euro bei unter 25-Jährigen in Ausbildung. Der Freibetrag muss auch bei Ausbildungsvergütungen angewendet werden. Die Bereinigung des Durchschnittseinkommens erfolgt nach den im Antragsmonat geltenden rechtlichen Regelungen. Eine Ausbildungsvergütung von 1100 Euro /900 Euro (brutto/netto) führte bis zum Juni 2023 zu einem anrechenbaren Kindes-Einkommen von 562 Euro. Davon wurden 45% auf den maximal möglichen Kinderzuschlag von 250 Euro angerechnet. Da der Anrechnungsbetrag höher als der mögliche Kinderzuschlag war, ergab sich kein Anspruch. Das meldet auch der KiZ-Lotse und bricht mit dieser Meldung ab. Tatsächlich ergibt sich nach der Neuregelung ab Juli 2023 eine anrechenbare Ausbildungsvergütung in Höhe von 226 Euro, die zu 45% auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet wird. Daher ist nach Anrechnung des Kindereinkommens ein Kinderzuschlag von 148 Euro möglich. **Durch die Falschauskunft werden leistungsberechtigte Familien von der Antragstellung abgebracht.**

**Neuregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen unter 25-Jähriger in Ausbildung wird nicht beachtet**

Aber auch, wenn keine Sonderregelung aufgrund von Auszubildenden unter 25 Jahren vorliegt, liefert der KiZ-Lotse falsche Ergebnisse

### Test des KiZ-Lotsen an einem einfachen Beispiel:

»Alleinerziehende« mit zwei Kindern 18 und 19 Jahre alt. Aufgrund der Volljährigkeit gibt es keinen Mehrbedarf für Alleinerziehende. Unterhalt erhält sie keinen, aber Kindergeld für die Kinder. Der Unterkunftsbedarf beträgt komplett 1000 Euro. Sie verfügt über Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 2.000 Euro brutto, 1.500 Euro netto

Die Verhältnisse im Bemessungszeitraum der sechs Monate vor der Antragstellung entsprechen den Verhältnissen im Antragsmonat. Das Beispiel ist besonders einfach gehalten, da so der Kinderzuschlag auch ohne besonderen Aufwand per Hand berechnet werden kann.

Der SGB II-Anspruch sieht folgendermaßen aus:

Alleinerziehende/-stehend	ab 7/2023	Alleinerziehende	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	<input type="checkbox"/> minderj. Kind außerhalb der BG		18	18
Regelbedarf		502,00 €	402,00 €	402,00 €
Grundmiete	<input type="checkbox"/> 750,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.306,00 €</b>	<b>835,33 €</b>	<b>735,33 €</b>	<b>735,33 €</b>
<b>Einkommen</b>				
Erwerbseinkommen				
brutto		2.000,00 €	- €	- €
netto		1.500,00 €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		248,00 €	- €	- €
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>		<b>1.152,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €
abzgl. Versicherungsp. soweit nicht beim Erwerbsek. (automatisiert)		- €	30,00 €	30,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>1.592,00 €</b>	<b>1.152,00 €</b>	<b>220,00 €</b>	<b>220,00 €</b>
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>714,00 €</b>	<b>319,63 €</b>	<b>197,19 €</b>	<b>197,19 €</b>
<b>Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag</b>	<b>754,00 €</b>	<b>319,63 €</b>	<b>217,19 €</b>	<b>217,19 €</b>

### Die Berechnung des KiZ im Beispiel

Da die Kinder kein zu berücksichtigendes Einkommen haben beträgt der maximal mögliche Gesamtkinderzuschlag hier 500 Euro für beide Kinder. Da kein Kindereinkommen vorhanden ist, mindert nur mögliches Elterneinkommen oberhalb des **Elternbedarfs** den maximal möglichen Kinderzuschlag.

Im nächsten Schritt wird berechnet, ob sich der maximal mögliche Gesamtkinderzuschlag durch Elterneinkommen mindert (45% des nach § 11b SGB II bereinigten Erwerbseinkommens oberhalb des elterlichen Bedarfs werden angerechnet).

Bei der Berechnung des elterlichen Bedarfs werden im Falle einer Alleinerziehenden mit 2 Kindern 63% der tatsächlichen Unterkunftskosten der Alleinerziehenden zugeordnet, hier also 630 Euro. Der Bedarf der Mutter beträgt daher: 630 Euro plus 502 Euro = 1.132 Euro. Das nach dem SGB II zu berücksichtigende Erwerbseinkommen beträgt 1.152 Euro. Es liegt 20 Euro oberhalb des elterlichen Bedarfs. Davon werden 45% vom maximal möglichen Kinderzuschlag abgezogen, hier also 9 Euro. **Damit ist ein Kinderzuschlag von 491 Euro möglich.**

Die mit dem Kinderzuschlag und Wohngeld zu überwindende SGB II-Hilfebedürftigkeit entspricht dem **Anspruch auf Bürgergeld** und beträgt, wie in der Tabelle oben dargestellt, **714 Euro**. Der Kindersofortzuschlag wird bei der Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit überwunden ist, nicht berücksichtigt.

Nach Anrechnung des möglichen Kinderzuschlags von 491 Euro auf den Bürgergeldanspruch von 714 Euro fehlen also 223 Euro, die durch Wohngeld gedeckt werden müssten. Da Kinderzuschlag auf Wunsch auch bei einer Bedarfsunterdeckung von maximal 100 Euro bezogen werden kann, muss der Wohngeldanspruch mindestens 113 Euro betragen, damit überhaupt ein Anspruch Kinderzuschlag entsteht. Der KiZ-Lotse stellt schon ab 36 Euro Wohngeld einen Anspruch auf Kinderzuschlag fest. Auch bei diesem zufällig ausgewählten einfachen Beispiel liefert der KiZ-Lotse ein falsches Ergebnis.

Insgesamt ist der KiZ-Lotse derzeit kein geeignetes Hilfsmittel, um im Bereich des Kinderzuschlags zu beraten. Der gravierendste Fehler ist, dass die Neuregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Auszubildenden unter 25 Jahre nicht berücksichtigt wird. Das führt dazu, dass Anträge nicht gestellt werden, obwohl ein Leistungsanspruch besteht.

## Rückwirkende Antragstellung aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs möglich.

Wird später bekannt, dass aufgrund des KiZ-Lotsen ein begünstigender Antrag nicht gestellt wurde, ist m.E. eine rückwirkende Antragstellung über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch möglich. Die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bei einem Schaden, der aufgrund einer falschen Beratung durch eine Behörde entsteht, kann auf eine falsche Aufklärung (§ 13 SGB II) erweitert werden. Wird ein Antrag wegen eines fehlerhaften Hinweises des KiZ-Lotsen nicht gestellt, kann er rückwirkend gestellt werden. Einfach durchzusetzen ist das sicherlich nicht. Wenn dann gleichzeitig auch noch ein Wohngeldantrag rückwirkend gestellt werden muss, wird es noch komplizierter. Einfacher ist es, den KiZ-Lotsen nicht zu verwenden.

Der KiZ-Lotse sollte zeitnah überarbeitet werden, da er grundsätzlich ein geeignetes Instrument ist, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag – zumindest bei »Normalfälle« festzustellen.

**Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs möglich, um rückwirkend KiZ zu beantragen**

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)